

# BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON SAFES

Gültig ab 20.08.2003

Die Bank vermietet Safes zur Unterbringung von Wertgegenständen und Urkunden unter folgenden Bedingungen:

## I. Mietdauer, Mietgebühr

1. Der Safe wird auf unbestimmte Zeit vermietet. Der Mietvertrag kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des vertraglich vereinbarten Verrechnungszeitraumes für die Mietgebühr gekündigt werden. Sofern nicht anders vereinbart, kann als Verrechnungszeitraum das Kalenderjahr zugrunde gelegt werden. Die Bank kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder wenn er mit der Entrichtung des Mietpreises länger als zwei Wochen in Verzug gerät.
2. Der Mietpreis richtet sich nach der Größe des Safes. Er wird bei Abschluss des Mietvertrages vereinbart und ist jeweils im Voraus für den vereinbarten Verrechnungszeitraum zu entrichten. Mehrere Mieter haften für die Entrichtung des Mietpreises sowie für sämtliche Forderungen aus dem Mietverhältnis solidarisch.
3. Für den Fall des Zahlungsverzuges hat der Mieter bankübliche Verzugszinsen zu leisten, ebenso wie Spesen und Kosten für Mahnungen, sowie überhaupt alle daraus resultierenden Nachteile, insbesondere zur Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu ersetzen.

## II. Verschluss, Zutrittsinstrumente

1. Der Safe steht unter dem eigenen Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Bank, so dass es nur von beiden gemeinschaftlich geöffnet und geschlossen werden kann. Der Mieter hat selbst für den ordnungsmäßigen Verschluss des Safes zu sorgen.
2. Dem Mieter werden die zu dem Safe gehörigen Zutrittsinstrumente (Schlüssel oder sonstige Instrumente) ausgehändigt, die sorgfältig aufzubewahren sind. Der Verlust auch nur eines dieser Zutrittsinstrumente ist der Bank sofort schriftlich anzuzeigen; diese veranlasst daraufhin die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Zutrittsinstrumente. Für alle Kosten und Schäden, die durch eine Unterlassung der sofortigen Anzeige oder durch die gewaltsame Öffnung des Safes, die Änderung des Schlosses oder die Anfertigung neuer Zutrittsinstrumente entstehen, haftet der Mieter.

## III. Haftung der Bank

1. Die Bank wird als Vermieterin, vor allem bei der Sicherung des Safes, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden, haftet jedoch, soweit sie nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat, für den Inhalt jedes Safes **nur bis zum vertraglich vereinbarten Höchstbetrag** und darüber hinaus nicht für den tatsächlich unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes.

**HYPO**  
OBERÖSTERREICH

**Der Mieter hat den Safeinhalt bei jeder Öffnung sofort auf etwaige Schäden oder Nachteile zu prüfen und in solchen Fällen unverzüglich schriftlich der Bank mitzuteilen, widrigenfalls er gegenüber der Bank keine Ansprüche geltend machen kann und der Bank für alle aus der Unterlassung dieser sorgfältigen Prüfung und Schadensmitteilung resultierenden Nachteile haftet.**

Im Übrigen hat der Mieter den erlittenen Schaden anhand von Verzeichnissen der verwahrten Sachen sowie Nachweisen oder Belegen darzutun. Dem Mieter steht es frei, eine über diesen Betrag hinausgehende Versicherung abzuschließen.

#### IV. Verantwortlichkeit für den Safeinhalt

1. Die Vermieterpflichten der Bank erstrecken sich nicht auf die von dem Mieter im Safe verwahrten Sachen. Deshalb nimmt die Bank von dem Safeinhalt keine Kenntnis und der Mieter hat selbst dafür zu sorgen, dass der Safeinhalt nicht durch mangelhafte Verwahrung seitens des Mieters oder zufolge seiner Beschaffenheit Schaden erleidet.
2. Der Mieter darf den Safe nicht zur Aufbewahrung von feuer- oder sonst gefährlichen Sachen benutzen. Er haftet für jeden aus einer vertragswidrigen oder missbräuchlichen Benutzung des Safes entstehenden Schaden. Dies auch dann, wenn er etwa die gefährliche Beschaffenheit seiner aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat.

#### V. Zutritt, Vollmacht

1. Zutritt zu dem Safe hat nur der Mieter persönlich oder sein entsprechend ausgewiesener Vertreter. Von mehreren Mietern hat mangels anderer vertraglicher Vereinbarung jeder allein Zutritt, sofern er im Besitz der zum gemieteten Safe ausgegebenen Zutrittsinstrumente ist. Der Mieter kann auch einen Bevollmächtigten bestellen. Sind mehrere Mieter vorhanden, so kann eine Bevollmächtigung nur gemeinsam erfolgen. Der Widerruf auch nur eines Mieters beseitigt jedoch das Einzelzutrittsrecht der Mieter sowie erteilte Bevollmächtigungen. Der Mieter hat Änderungen seiner Verfügungsfähigkeit, seines Namens oder seiner Anschrift der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Der Mieter wird Safevollmachten nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefaßte Vollmacht, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und die Vertraulichkeit des Safemietverhältnisses nicht als Safevollmacht anzusehen. Vollmachten, die den Zutritt zum Safe gestatten, dürfen nicht mit einschränkenden Anweisungen, z.B. mit der Beschränkung auf die Entnahme bestimmter Sachen, versehen sein; auch diesfalls darf die Bank die Vollmacht zurückweisen, weil ihre Mitwirkung sich nicht auf den Inhalt des Safes erstreckt.
3. Diejenigen Personen, die Zutritt zum Safe haben sollen, haben ihre Unterschriften bei der Bank zu hinterlegen. Die der Bank bekanntgegebenen Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf, und zwar auch dann, wenn die zur Ausübung der Mieterrechte befugten Personen in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird.
4. Der Zutritt zum Safe steht dem Mieter während der üblichen Geschäftsstunden unter Mitwirkung eines Mitarbeiters der Bank frei.
5. Vor dem Zutritt zum Safe hat sich der Mieter oder sein Vertreter ausreichend auszuweisen, insbesondere durch Abgabe der Unterschrift sowie gegebenenfalls - auf Verlangen der Bank - durch Nennung des Schlüsselwortes sowie Vorweisen der Vollmacht. Insbesondere ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen einen besonderen Nachweis der Identität des Vertreters des Safemieters zu verlangen.

6. Alle Personen, denen der Zutritt zum Safe gestattet wird, haben sich zur Wahrung der Sicherheit den Anordnungen der Bank und deren MitarbeiterInnen zu fügen.

## VI. Übertragung der Mieterrechte

Der Mieter kann seine Rechte aus dem Safemietvertrag nicht übertragen. Eine Untervermietung oder Weitergabe des Safes ist nicht gestattet.

## VII. Mieterpflichten bei Vertragsende

1. Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die ihm übergebenen Zutrittsinstrumente vollständig und in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
2. Werden im Fall der Kündigung oder der Auflösung des Vertrages nicht sämtliche Zutrittsinstrumente vom Mieter rechtzeitig zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, als Ersatz für die entstehenden Nachteile den Mietpreis wie bisher weiterhin zu verrechnen.
3. Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einer schriftlichen Aufforderung der Bank zur Rückgabe der Zutrittsinstrumente und zur Berichtigung etwa rückständiger Ansprüche der Bank aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen einem Monat nach, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren das Safe auf Kosten des Mieters in Zeugengegenwart öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen der Forderungen aus dem Safemietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf zu befriedigen, **ohne dass es einer besonderen Verkaufsandrohung oder der Einhaltung einer Frist bedarf**. Das Recht der Bank zur gewaltsamen Öffnung des Safes auf Kosten des Mieters und auf Befriedigung aus dem Safeinhalt wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass etwa infolge Zufalles oder höherer Gewalt die Zutrittsinstrumente nicht zurückgestellt werden können.
4. **Als ausdrücklich vereinbart gilt, dass die Bank sowohl im Fall der berechtigten Öffnung wie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchen Gründen auch immer keinerlei Verwahrungspflichten an Gegenständen treffen, die solcherart in den Einflussbereich der Bank kommen. Die Bank ist außerdem berechtigt, nach Ende des Vertragsverhältnisses Gegenstände, die der Mieter nicht längstens bei Vertragsende aus dem Safe entfernt hat, auf Kosten und Gefahr des Mieters an dessen zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu versenden.**

## VIII. Todesfall

Die Bank wird, sobald sie vom Ableben eines Mieters Kenntnis erhalten hat, den Zutritt zum Safe nur auf Grund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Ein zum Zeitpunkt des Ablebens eines Mieters bestehendes Einzelzutrittsrecht eines oder mehrerer Mitmieter bleibt jedoch hievon unberührt.

## IX. Mitteilungen

Hat der Mieter der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben, so gelten schriftliche Mitteilungen der Bank nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekanntgegebenen Anschrift abgesandt worden sind.

## X. Allgemeines

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OÖ Landesbank AG" in der jeweils geltenden Fassung.